

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Warbelstadt Gnoien

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 20. September 2021 nachfolgende erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Warbelstadt Gnoien erlassen:

Artikel 1

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Warbelstadt Gnoien vom 26. August 2019.

1.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung

§ 5

Ausschüsse

(4) 1. Dem **Haupt- und Finanzausschuss** obliegen außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M- V als wichtige Angelegenheit der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

2. Der **Haupt- und Finanzausschuss** trifft Entscheidungen:

- a) bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 € bis 250.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 € bis 25.000 € der Leistungsrate. Gleiches gilt bei Entscheidungen im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nr. 1 KV M-V bei Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung.
- b) im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nr. 2 KV M-V über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen von 50.000 € bis 250.000 € pro Aufwendung und Auszahlung,
- c) - im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nr. 3 KV M-V bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 € bis 250.000 €
- bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 250.000 €
- sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze bis zu 250.000 €
- d) im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nr. 4 KV M-V bei Abschluss von Gewährverträgen, bei Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €

- e) im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nr. 5 KV M-V bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 € bis 250.000 €
 - f) im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 € bis 250.000 €
 - g) bei Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 € bis 250.000 €
3. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach UVgO, wenn der Gesamtwert 50.000 € überschreitet und nach VOB, wenn der Gesamtwert 100.000 € überschreitet.
 4. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen bei allen Beschäftigten, die nicht als „geringfügig Beschäftigte“ bzw. als „befristete Vertretung“ eingestellt werden. Der Haupt- und Finanzausschuss übt Personalentscheidungen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister aus. Wird kein Einvernehmen erzielt, kann die Stadtvertretung Gnoien das Einvernehmen des Bürgermeisters mit der Mehrheit aller Stadtvertreter ersetzen.
 5. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V in Höhe von 100,01 € bis 1.000,00 €
 6. Für die unter den Nummern 1 bis 4 genannten Wertgrenzen gelten bei ausgewiesener Mehrwertsteuer die Beträge exklusive Mehrwertsteuer (Nettobeträge).
 7. Die Stadtvertretung Gnoien ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 4 Nr. 1 bis 5 zu unterrichten.

2.

§ 6 erhält folgende Fassung

§ 6 Bürgermeister / Stellvertretung

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 4 dieser Hauptsatzung.
- (2) Der **Bürgermeister** trifft Entscheidungen innerhalb der folgenden Wertgrenzen:
 - a) über Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze bis 25.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze bis 10.000 € der Leistungsrate. Gleiches gilt bei Entscheidungen im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nr. 1 KV M-V bei Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung.
 - b) über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bis zu 50.000 € pro Aufwendung und Auszahlung,

- c) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €
 - d) bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €
 - e) im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €
 - f) bei Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €
 - g) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach UVgO, bis zum Wert von 50.000 € und nach VOB, bis zum Wert von 100.000 €
- (3) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (4) Verpflichtungserklärungen der Stadt Gnoien im Sinne des § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € bzw. von 2.500 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 25.000 €
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben). Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Der Bürgermeister übt diese Entscheidungen nach Satz 1 und 2 im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Bauangelegenheiten und Stadtentwicklung aus. Wird kein Einvernehmen erzielt, kann die Stadtvertretung Gnoien das Einvernehmen des Ausschusses für Bauangelegenheiten und Stadtentwicklung mit der Mehrheit aller Stadtvertreter ersetzen.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet über das Einwerben von Spenden, Schenkungen und über die Entgegennahme von Angeboten von Zuwendungen. Weiterhin entscheidet der Bürgermeister über deren Annahme und Vermittlung bis zu einer Höhe von 100,00 €
- (7) Für die unter den Absätzen 2 – 4 genannten Wertgrenzen gelten bei ausgewiesener Mehrwertsteuer die Beträge exklusive Mehrwertsteuer (Nettobeträge).

3.

§ 7 Abs. 4 und 7 erhalten folgende Fassung

§ 7 Entschädigungen

- (4) Die Mitglieder der Stadtvertretung und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Stadtvertretung
 - der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €

Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(7) Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 120,00 €

Artikel 2

Die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Warbelstadt Gnoien tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:
Gnoien, den 04. Oktober 2021



L. Schwarz
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

im Internet veröffentlicht:

04. Oktober 2021

Sachbearbeiter/in:

gez. i.A. J. Bernau